

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Rosche beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Gem. § 63 Abs. 2 NSchG legen die Schulträger für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung mit Genehmigung der Schulbehörde Schulbezirke fest.

Nach der Festlegung verbindlicher Schulbezirke haben Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk diese ihren Wohnbezirk bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, die zuständige Schulbehörde hat ihnen den Besuch einer anderen Schule gestattet.

§ 2 Grundsätzliche Festlegung der Schulbezirke

1. Schulbezirk Rosche

1.1 Die Gebiete der politischen Gemeinden Rosche, Rätzlingen, Oetzen und Stoetze bilden den Schulbezirk für die Grundschule Rosche.

1.2 Die Ortsteile Stoetze, Boecke, Groß Malchau und Hohenzethen der Gemeinde Stoetze können ebenfalls im Schulbezirk der Grundschule Himbergen berücksichtigt werden.

2. Schulbezirk Suhlendorf

Das Gebiet der politischen Gemeinde Suhlendorf bildet den Schulbezirk für die Grundschule Suhlendorf.